

**1. Grundsätze**

- 1.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 1.2 Pro Bewohner wird eine Rechnung für die Gesamtkosten ausgestellt, aus der auch die Kostenbeteiligung der übrigen Kostenträger (Versicherer, Wohnsitzgemeinde) hervorgeht.
- 1.3 Die Kostenbeteiligungen des Krankenversicherers und der Gemeinde werden diesen vom Alterswohnheim Flaachtal (AWH) direkt in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Rechnungen sind innert 20 Tagen zahlbar, bevorzugt mittels Lastschriftverfahren (LSV) der Schweizer Banken oder Debit Direct der Postfinance.
- 1.5 Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von CHF 8'000.00 erhoben. Diese wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Rest-Guthaben wird anschliessend zurückerstattet.
- 1.6 Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- 1.7 Unsere Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach den Kosten des Hauses. Preis Anpassungen können jederzeit stattfinden und werden den Rechnungsempfängern mitgeteilt.

2. Hotelleriepauschalen in CHF pro Tag

Einbettzimmer	139.00
Zuschlag für Sitzplatz / Balkon	3.00
Zweibettzimmer	119.00
Reservationskosten pro Tag ab Reservationsdatum Ein Zimmer kann für max. 7 Tage reserviert werden	100.00
Annulationskostenpauschale für bereits vereinbarte Eintritte	300.00

Die Hotelleriepauschalen enthalten folgende Leistungen:

- Wohnen im Ein- oder Zweibettzimmer, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Standardbeleuchtung, Kleiderschrank, Vorhänge
- Nasszelle mit WC / Lavabo / Spiegelschrank
- Verpflegung gemäss Menüplan (drei Hauptmahlzeiten pro Tag; bei Bedarf oder ärztlicher Verordnung auch Sonder- oder Diät Kost)
- Anschluss für Radio / TV
Cablecom-Gebühren werden bei TV-Nutzung separat verrechnet
- Telefonanschluss inkl. Standardapparat mit integriertem Schwesternruf
(Gesprächstaxen pauschal CHF 5.00 pro Monat)
- Standard-Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche im Standardturnus
- Besorgung der persönlichen Wäsche ohne Flickarbeiten
- Zinsen und Amortisation auf den Anlagewerten

3. Betreuungspauschale in CHF pro Tag für alle BESA-Stufen

<p>Die Betreuungspauschale enthält Leistungen gemäss separatem Leistungskatalog* von durchschnittlich 60 Minuten pro Tag:</p> <p>Themenbereiche der Betreuungsleistungen:</p> <p>Aktivierungsangebote, Tagesstruktur und -gestaltung / Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden rund um die Uhr / Gespräche mit Bewohnenden, Angehörigen, Dritten / Pflegedokumentation / Förderung und Unterstützung von sozialen Kontakten / Begleitung zu Anlässen, Ausflügen, Mahlzeiten, etc. / Unterstützung in Krisensituationen / Auskünfte bei Finanzierungsfragen / Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen z. B. für Hilflosenentschädigung / Pflege von persönlichen Hilfsmitteln (Brillen, Hörgeräte, usw.)</p> <p>*Der detaillierte Betreuungs-Leistungskatalog kann im Heim bezogen werden</p>	53.00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

4. Pflorgetaxen in CHF pro Tag

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich teilen sich die Pflorgetaxe folgende drei Kostenträger:

- Anteil Versicherer (Krankenkasse) gemäss Einstufungssystem (BESA, LK 2020)
- Anteil Leistungsbezüger (von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages)
- Restkostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde
- Die Verrechnung der KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen erfolgt nach BESA, dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", Leistungskatalog 2020
- Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt, danach mindestens zweimal jährlich
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis max. 10 Tagen) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer Neueinstufung
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt
- Die Preise und Ansätze für Leistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Institutionsleitung.

Kostenübersicht pro Tag der KLV-pflichtigen Leistungen:

Pflege- Stufe gem. BESA LK 2020	Kranken- versicherer Anteil je Pflage-tag	Leistungsbezüger (Bewohner) Anteil je Pflage-tag	Wohnsitzgemeinde (Normdefizit) Anteil je Pflage-tag	KVG-pflichtige Pflegerormkosten Kanton Zürich Total je Pflage-tag
1	9.60	7.85	0.00	17.45
2	19.20	23.00	8.60	50.80
3	28.80	23.00	32.30	84.10
4	38.40	23.00	56.00	117.40
5	48.00	23.00	79.65	150.65
6	57.60	23.00	103.35	183.95
7	67.20	23.00	127.05	217.25
8	76.80	23.00	150.75	250.55
9	86.40	23.00	174.45	283.85
10	96.00	23.00	198.15	317.15
11	105.60	23.00	221.85	350.45
12	115.20	23.00	245.55	383.75

5. Weitere Leistungen gegen Verrechnung (persönliche Ausgaben)

- 5.1 Für Zimmerservice (z. B. Verpflegung) aus Komfort-Gründen verrechnen wir CHF 5.00 pro Mal.
- 5.2 Ärztliche Leistungen und ärztlich verordnete Medikamente und therapeutische Leistungen werden gemäss geltenden Bestimmungen mit den Krankenversicherern direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.
- 5.3 Mittel- und Gegenstände (MiGeL) werden gemäss gültigen Bestimmungen dem jeweiligen Kostenträger verrechnet.
- 5.4 Konsumationen im Kafi Tuech werden periodisch gemäss separater Preisliste verrechnet.
- 5.5 Externe Leistungen wie Taxis, Krankentransporte, Coiffeuse, Podologie, chem. Reinigung, usw. werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.
- 5.6 Telefon-Gesprächstaxen betragen für alle Bewohner monatlich pauschal CHF 5.00.
- 5.7 Bei Bedarf muss ein TV-Gerät selber beschafft und angeschlossen werden. Wir können für max. 4 Monate ein Leihgerät zur Verfügung stellen. Für die Miete verrechnen wir CHF 50.00 pro Monat.
- 5.8 Cablecom Gebühren werden monatlich zum aktuellen Tarif verrechnet. Der Ein- und Austrittsmonat gilt als voller Monat. Der private Cablecom Anschluss kann gekündigt werden.
- 5.9 Individuelle Hilfsmittel wie Sturzprotektoren, Rollstuhltische oder von unserem Standard abweichende Modelle sämtlicher Hilfsmittel (z. B. Spezialrollstuhl, Wechseldruckmatratze) werden in Rechnung gestellt.
- 5.10 Für ausserordentliche hauswirtschaftliche Leistungen (z. B. Intensivreinigungen, wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche) verrechnen wir eine Zusatzpauschale von mindestens CHF 50.00 bis höchstens CHF 200.00 pro Monat.

- 5.11 Beschaffungskosten für persönliche Gegenstände (Kleider, Körperpflege, usw.) werden zum aktuellen Stundenansatz für Dienstleistungen von CHF 66.00 verrechnet.
- 5.12 Dienstleistungen wie flicken der persönlichen Wäsche, Begleitung zu externen Anlässen, Einkäufe usw. werden zum Stundenansatz von CHF 66.00 verrechnet.
- 5.13 Für das Patchen der persönlichen Wäsche verrechnen wir beim Eintritt einmalig pauschal CHF 100.00. Darin sind das Patchen ("nämelten") von allen Kleidungsstücken sowie die Etiketten während des gesamten Aufenthaltes abgedeckt.
- 5.14 Für Hand- und Feinwäsche, die nicht maschinell gereinigt und getrocknet werden kann, verrechnen wir CHF 15.00 pro Kleidungsstück und Reinigung.
- 5.15 Bei Bargeld-Bezug belasten wir CHF 5.00 Spesen pro Bezug.
- 5.16 Alle weiteren hier nicht namentlich erwähnten persönliche Ausgaben gehen zulasten der Bewohner.

6. Eintritts-, Umzugs-, Austritts- und Todesfallkosten

- 6.1 Die Eintrittspauschale beträgt unabhängig von der Aufenthaltsdauer CHF 300.00 und wird mit der ersten Monatsrechnung verrechnet.
- 6.2 Bei einem Zimmerwechsel auf Wunsch verrechnen wir eine Umzugspauschale von CHF 150.00.
- 6.3 Bei Austritt/Todesfall erfolgt die Weiterverrechnung der Hotellerie- und Betreuungspauschale bis zur Zimmerräumung. Danach fallen keine weiteren Kosten an. Auf die Hotelleriepauschale wird ab dem 1. Tag nach Austritt oder Todesfall ein Nachlass von CHF 15.00 pro Tag gewährt. Die Betreuungspauschale wird auf CHF 27.00 pro Tag reduziert.
- 6.4 Die Austrittspauschale (Schlussreinigung-, Instandstellungs-, Verwaltungsaufwand, etc.) beträgt CHF 1'000.00. Bei Kurzeintaufenthalten bis 31 Kalendertage wird eine reduzierte Austrittspauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die Todesfallpauschale für Einkleidung usw. beträgt CHF 350.00.

7. Taxermässigungen bei Abwesenheit

- 7.1 Bei Abwesenheit reduziert sich die Hotelleriepauschale ab dem 4. Tag um CHF 15.00 pro Tag. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.
- 7.2 Die Pflegepauschale wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.
- 7.3 Die Betreuungspauschale wird bei Abwesenheit voll in Rechnung gestellt.

**8. Weitere Bestimmungen**

- 8.1. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Institutionsleitung festgelegt.
- 8.2. Im Interesse unserer Bewohner verzichten wir auf eine Kündigungsfrist bei allfälligen Austritten. Als Kündigungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt an dem das Zimmer vollständig geräumt dem Pflegepersonal übergeben wird.
- 8.3. Bei Zahlungsrückständen wird ab Fälligkeitsdatum ein Zins von 5 Prozent fällig.
- 8.4. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Bewohner/in und/oder eine dafür autorisierte Person die aktuelle Taxordnung und haftet für die Finanzierung.
- 8.5. Beschwerden zur Taxordnung behandelt die Vorsteherschaft des Alterswohnheims Flaachtal.
- 8.6. Die Institutionsleitung ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien Kündigungen auszusprechen.
- 8.7. Das Alterswohnheim Flaachtal bietet keine Akut- und Übergangspflege (AÜP) an. Bei freien Kapazitäten bieten wir Pflegeplätze für einen Kurzzeit- oder Ferienaufenthalt an.

Diese Taxordnung wurde vom Vorstand am 01. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.